

## Merkblatt für die Anrechnung und Zertifizierung von Studienleistungen im Rahmen von Auslandsaufenthalten

- Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf das Studium angerechnet, wenn „sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen“ (§ 4 Absatz 1 APO).
- Ebenso verlangen auch Programme, die Auslandsaufenthalte von Studierenden fördern, regelmäßig, dass erbrachten Studienleistungen angerechnet und/oder in den Zeugnisunterlagen zertifiziert werden.
- Um dies sicherzustellen, ist bei der Planung von Auslandsaufenthalten sicherzustellen, dass Prüfungskommission und Prüfungsamt eingebunden sind. Anrechenbar ist sowohl
  1. das Studium im Ausland als auch
  2. ein Praxissemester im Ausland. Einen Sonderfall stellen
  3. freiwillige Praktika im Ausland dar, die nicht als Studienleistungen angerechnet werden, die aber unter Umständen in den Zeugnisunterlagen ausgewiesen werden müssen.

### 1. Auslandsstudium

- Studienaufenthalte im Ausland werden in der Regel nur dann gefördert, wenn Studierende und EVHN zuvor eine Studien- und Lernvereinbarung treffen, die sicherstellt, dass an Gasthochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- Die Vereinbarung sind von der/dem Studierenden zu entwerfen. Sie/er hat dazu Absprachen mit der Studiengangsleitung und der Prüfungskommission (vertreten durch ein von dieser benanntes Mitglied) zu treffen. Dabei trägt die Studiengangsleitung insbesondere für die inhaltliche Ausrichtung des Auslandsstudiums Sorge. Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Vereinbarung den Kriterien für eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen genügt. In der Vereinbarung ist festzuhalten, in welcher Weise die vorgesehenen Studienleistungen angerechnet werden.
- Die Prüfungskommission bestätigt durch Unterschrift der Vereinbarung, dass eine entsprechende Anrechnung nach Rückkehr erfolgen wird.
- Während des Auslandsaufenthalts stimmt die/der Studierende gegebenenfalls erforderliche Änderungen der Vereinbarung mit der Studiengangsleitung und der Prüfungskommission ab.
- Die/Der Studierende beschafft vor der Rückreise die offiziellen Nachweise über absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen.

- Nach Rückkehr reicht die/der Studierende das Transcript of Records, das Learning Agreement und ggf. weitere Unterlagen beim Prüfungsamt ein. Das Prüfungsamt prüft die Übereinstimmung der Unterlagen mit der Studien- und Lernvereinbarung.
- Wenn die in der Vereinbarung festgehaltenen Kriterien erfüllt sind, erfolgt die Anrechnung. Hat die / der Studierende die Vereinbarung nicht erfüllt, werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit dies möglich ist. Eine Anrechnung weiterer, nicht in der Vereinbarung erfasster Studienleistungen ist auf Antrag möglich.
- Das Prüfungsamt verbucht die Leistungen in der im Learning Agreement vorgesehenen Weise. Der Auslandsaufenthalt wird in den Zeugnisunterlagen ausgewiesen.

## 2. Praxissemester im Ausland

- Die/Der Studierende hat Absprachen mit der Studiengangsleitung bzw. der/dem Praxisbeauftragten zu treffen.
- Ist eine Studien- und Lernvereinbarung erforderlich, hat die/der Studierende diese zu entwerfen. Die Studiengangsleitung bzw. die/der Praxisbeauftragte bestätigt durch Unterschrift der Vereinbarung, dass eine entsprechende Anrechnung nach Rückkehr erfolgen wird.
- Nach Rückkehr reicht der/die Studierende ihre/seine Unterlagen beim Praxisbeauftragten ein. Diese(r) prüft die Unterlagen und meldet den erfolgreichen Abschluss des Praxissemesters an das Prüfungsamt.
- Wenn die in der Vereinbarung festgehaltenen Kriterien erfüllt sind, erfolgt die Anrechnung.
- Das Prüfungsamt verbucht das erfolgreiche Praxissemester, das in den Zeugnisunterlagen ausgewiesen wird.

## 3. Freiwilliges Praktikum im Ausland

- Ebenso wie Pflichtpraktika können auch freiwillige Praktika im Ausland gefördert werden; für solche freiwilligen Praktika werden **keine ECTS** angerechnet.\* Einige Institutionen verlangen, dass das freiwillige Praktikum in den Zeugnisunterlagen ausgewiesen wird. **Nur wenn die Förderinstitution dies verlangt, werden freiwillige Praktika im Zeugnis ausgewiesen.**
- Voraussetzung für die Förderung ist üblicherweise eine Studien- und Lernvereinbarung. Die Studiengangsleitung bestätigt durch Unterschrift der Vereinbarung, dass eine entsprechende Zertifizierung nach Rückkehr erfolgen wird.
- Nach Rückkehr reicht der/die Studierende ihre/seine Unterlagen beim International Office ein. Dieses bestätigt, dass eine Zertifizierung in den Zeugnisunterlagen Förderungsvoraussetzung war.
- Die/Der Studierende reicht seine Unterlagen beim Prüfungsamt ein.
- Das Prüfungsamt verbucht das freiwillige Praktikum als freiwillige Leistung in den Zeugnisunterlagen.

---

\* Sollen für das Praktikum ECTS angerechnet werden, ist wie bei einem Auslandsstudium zu verfahren.